



Erlass der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

25.08.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.09.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Zunächst sollen 15.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Durch die Bearbeitung des Förderprogramms entstehen zusätzlich Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die entsprechenden Mittel sollen im Haushaltsplanentwurf unter dem Produktkonto 140101.531850/781814 – Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen (aktivierbare Zuwendung) – veranschlagt werden. Die Mittel sind entsprechend der Zweckbindungsdauer abzugrenzen.

Erläuterungen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 10.02.2022 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) die Bezuschussung von Balkon-Fotovoltaik-Anlagen für Mieterinnen und Mieter sowie Eigentümerinnen und Eigentümer beantragt. Dafür sollen im Haushaltsplanentwurf 2023 15.000 Euro eingestellt und ein Förderprogramm erarbeitet werden. Das Förderprogramm soll sich ausschließlich an Privatpersonen richten. Die Höhe der Förderung soll maximal 200 Euro je Haushalt betragen.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 15.06.2022 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, eine Förderrichtlinie und ein Antragsformular zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen zu erarbeiten und im Entwurf des Haushaltplanes 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 Euro zu berücksichtigen (siehe Vorlage 2022/0185 und Niederschrift zur Sitzung).

Steckerfertige Stromerzeugungsanlagen, auch bekannt unter den Namen Mini-Solaranlage, Plug-and-Play-Anlage, Balkon-Fotovoltaik-Anlage oder Mieter-Fotovoltaik-Anlagen, bieten vor allem für Mieterinnen und Mieter die Chance, eigenen Strom zu produzieren. Die Geräte bestehen in der Regel aus 2 Standard-Solarmodulen mit einer Größe von je 1,00 Meter Breite und 1,70 Meter Höhe, einem Gewicht pro Modul von circa 20 Kilogramm und einer Leistung von circa 200 bis 300 Watt sowie einem Wechselrichter. Dieser ist erforderlich, um den erzeugten Gleichstrom für den Haushalt nutzbar zu machen. Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf in der Regel 600 Watt nicht überschreiten.

Die Anlage wird direkt über eine Steckverbindung mit dem Stromkreis der Wohnung verbunden. Der erzeugte Strom wird im Hausnetz von den angeschlossenen Geräten verbraucht und es wird weniger Strom aus dem Netz benötigt. Eine durchschnittliche steckerfertige Stromerzeugungsanlage erzeugt pro Jahr rund 400 Kilowattstunden Strom und kann somit 20 Prozent des jährlichen Strombedarfes eines 2-Personen-Haushalts decken. Die Anschaffungskosten liegen bei circa 600 bis 1.000 Euro. Bei einem Strompreis von aktuell 40 Cent pro Kilowattstunde amortisiert sich die Anlage nach rund 4 bis 6 Jahren.

Mit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 wurde in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, Fotovoltaik-Anlagen an einen vorhandenen Endstromkreis anzuschließen. Eine normgerechte Anwendung kann nur mit einer speziellen Energiesteckdose, der sogenannten Wieland Einspeisesteckdose und passendem Stecker, sichergestellt werden.

Anlagen mit dem typischen Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) sind in Deutschland nicht zulässig.

Eine Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz ist zulässig, solange ein Zweirichtungszähler vorhanden und die steckerfertige Stromerzeugungsanlage bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Marktstammdatenregister sowie bei der örtlichen Netzbetreiberin angemeldet ist.

Laut Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG entstehen durch die Installation von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen keine netzseitigen Probleme. Die Nachfrage nach den Anlagen ist aktuell hoch, obwohl die Anlagen-Preise steigen.

Mit der Richtlinie wird die Anschaffung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen gefördert. Förderfähig sind dabei Kosten für die Anschaffung einer Anlage bestehend aus Solarmodulen, Wechselrichter und Energiesteckvorrichtung.

Nicht förderfähig sind bereits vor der Förderzusage erworbene oder gebrauchte steckerfertige Stromerzeugungsanlagen, Anlagen mit einem Schutzkontaktstecker sowie Insel-Fotovoltaik- oder Off-Grid-Anlagen mit Akkubetrieb. Ferner führt der Erwerb durch Ratkauf oder Leasing zum Förderausschluss.

Die Förderhöhe beträgt 30 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 200 Euro. Pro Wohneinheit ist eine steckerfertige Stromerzeugungsanlage förderfähig. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt, der, sollten die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen, zurückgefordert werden kann. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Haus oder eine Wohnung in Beckum besitzen oder Mieterinnen und Mieter, die in der Stadt Beckum gemeldet sind. Vor Maßnahmenbeginn sind mit dem Antrag entsprechende Anlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird die Förderung vorläufig bewilligt.

Nach Erhalt der vorläufigen Bewilligung darf die steckerfertige Stromerzeugungsanlage erworben werden. Eine Rechnung, ein Zahlungsnachweis und Nachweise über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG müssen für die Auszahlung der Förderung eingereicht werden.

Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt Beckum keine Verantwortung für die technische Richtigkeit des Anschlusses der Anlage oder für den Betrieb.

Die Richtlinie soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Stromerzeugungsanlagen